

gesehen werden muß und nicht mehr als bloßer Disziplinarverstoß oder als Ordnungswidrigkeit (z. B. bei Preis-, Abgaben- oder Zolldelikten) verfolgt werden kann.

Hier haben wir es mit einer ähnlichen Problematik zu tun wie bei der Abgrenzung des Kriminellen vom Nichtkriminellen auf der Grundlage des § 3 StGB. Bei dieser Differenzierung müssen alle objektiven und subjektiven Tatumstände, auch die Ursachen und Bedingungen sowie Begleitumstände berücksichtigt werden.

So ist beispielsweise eine Handlung, die Tatbestandselemente des § 175 StGB - Bereitstellung von Fälschungsmitteln - besitzt, ohne jedoch der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung zu dienen, als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Eine solche Handlung besitzt dann keinen Straftatcharakter. Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können in der Begehungsweise des § 176 StGB, sofern sie einmalig, mit geringem Schaden oder fahrlässig erfolgt sind, gleichfalls als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. (Vgl. Anmerkung zu § 176 StGB in Verbindung mit §§ 21, 22 und 23 der VO über Ordnungswidrigkeiten*)

Einen ganz anderen Charakter trägt die Abgrenzung der Wirtschaftsstraftaten zu S t a a t s v e r b r e - c h e n auf wirtschaftlichem Gebiet. Die prinzipielle, qualitative Unterschiedlichkeit, um die es sich hier handelt, ist vor allem durch die jeweils andere Angriffsrichtung und Zielsetzung gekennzeichnet. Ein Staatsverbrechen auf wirtschaftlichem Gebiet (wie z. B. Sabotage oder Diversion) liegt dann vor, wenn der Täter aus einer s t a a t s f e i n d l i c h e n Einstellung heraus gehandelt hat und die ökonomischen Grundlagen der DDR angreift. Das trifft z. B. dann zu, wenn bestimmte Störungen im Wirtschaftsleben absichtlich herbeigeführt wurden, um unsere Wirtschaft zu desorganisieren oder ihr sonst schwe-